

Informationsblatt - Schulversäumnisse und Beurlaubungen

(Regelung zu Fehlzeiten im Vollzeitbereich HS, HH, ASS, IFK, AVB)

Meldepflicht bei Abwesenheit

Solltest du aufgrund von **Krankheit** oder aus anderen **nicht vorhersehbaren Gründen** die Schule nicht besuchen können, bist du verpflichtet, dies deiner Klassenleitung **vor** Unterrichtsbeginn **schriftlich und begründet** mitzuteilen (per E-Mail oder per WebUntis). Fehlzeiten im Praktikum müssen sowohl der Schule **als auch** der Praktikumsstelle vor Unterrichts- bzw. Arbeitsbeginn am ersten Tag der Erkrankung gemeldet werden.

Falls du **länger als drei Tage** nicht in die Schule kommen kannst, ist es notwendig, dass du deine Klassenleitung spätestens **am dritten Tag erneut** informierst, wie lange du voraussichtlich fehlen wirst.

Nachträglich entschuldigte Fehlzeiten

Um deine Fehlzeiten zu entschuldigen, nutzt du grundsätzlich das vom jeweiligen Bildungsgang vorgegebene Entschuldigungsverfahren. Auch wenn du einmal im Laufe eines Unterrichtstages die Schule früher verlässt, gelten dieselben Regelungen.

Eine Übersicht über deine unentschuldigten Fehlzeiten findest du in der Stundenplan-App.

Fristen

Deine Entschuldigungen müssen **spätestens eine Woche**, nachdem du wieder in der Schule bist, der Klassenleitung vorliegen. Wenn du diese Frist **versäumst**, werden die Fehlzeiten als **unentschuldigt** gewertet. Bitte denke daran: Unentschuldigte Fehlzeiten können als nicht erbrachte Leistung deine Noten verschlechtern.

Der verpasste Unterrichtsstoff ist **selbstständig nachzuarbeiten** und kann im Anschluss an die Abwesenheit verbindlich geprüft werden.

Fehlzeiten bei Klassenarbeiten

Schreibst du eine **Klassenarbeit** aus Krankheitsgründen nicht mit, legst du rechtzeitig eine Entschuldigung deiner Klassenleitung sowie der Fachlehrkraft vor, damit du die Arbeit an einem anderen Tag nachschreiben kannst. Wenn du die Frist von einer Woche versäumst, wird die Arbeit mit **„ungenügend“** bewertet. Sobald du zurück in der Schule bist, musst du dich bei deiner Lehrkraft um einen Nachschreibtermin kümmern.

Beurlaubungen

Wenn du aus einem wichtigen Grund (z. B. Führerscheinprüfung, Behördengang) beurlaubt werden möchtest, stellst du vor diesem Termin einen schriftlichen Antrag. In dem Antrag schreibst du auf, warum und wie lange du beurlaubt werden möchtest. Achte darauf, dass du den Antrag so früh wie möglich stellst. Beurlaubungen vor oder unmittelbar im Anschluss an die Ferien sind grundsätzlich nicht erlaubt. Für Ausnahmen gelten die sehr strengen rechtlichen Vorschriften (BASS 12-52 Nr. 1 Abs. 5.4). Den versäumten Unterrichtsstoff musst du nachholen.